



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Frau  
Gabriele Köpke

Tiefbauamt  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mail 10.06.2020

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

Datum

6. 07.2020

### Befestigen von Gegenständen im befahrbaren öffentlichen Raum (#188616)

Sehr geehrte Frau Köpke,

die von Ihnen vorgebrachte Anfrage zur Legitimität der Befestigung von „Gegenständen im befahrbaren öffentlichen Raum“ möchten wir wie folgt beantworten:

Als erstes verweisen wir noch einmal auf unserer Antwortschreiben Ihrer Anfrage vom Juli 2019. In diesem haben wir Ihnen unsere Beweggründe zur baulichen Schließung am Ende der Sackgasse Schweriner Straße-Kuphalstraße erläutert. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass auch die alte vorhandene Öffnung der Bügel keine Sperrmarkierung zum Freihalten des Durchganges hatte und es Radfahrern aufgrund der StVO-Beschilderung nicht erlaubt war, den Bereich mit Rädern zu befahren. Die 1,20 m breite Öffnung zwischen den Bügeln dient zur Nutzung für mobilitätseingeschränkte Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, die die Treppe im Verlauf des Gehweges an der Häuserzeile Kuphalstraße 1-5 nicht überwinden können. Nach DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen ist eine punktuelle Engstelle mit 1,20 m Breite ausreichend für Rollstühle und Fußgänger mit Krücken.

Um Ihre Frage nach dem unserem Handeln zugrunde liegenden Gesetz zu beantworten:

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993; Stand vom 5. Juli 2018, regelt die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen.

Nach § 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,

#### Telefon

Zentrale 0381 381-0  
Telefax 0381 381-1902

#### Internet

rathaus.rostock.de

#### Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG  
OstseeSparkasse Rostock  
Deutsche Bank AG  
HypoVereinsbank AG

#### IBAN

DE60 1203 0000 0000 1003 21  
DE27 1305 0000 0205 6000 00  
DE79 1307 0000 0116 8038 00  
DE22 2003 0000 0019 5654 99

#### BIC

BYLADEM1001  
NOLADE21ROS  
DEUTDEBRXXX  
HYVEDEMM300

#### Besucherzeiten

nach Vereinbarung

Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: DE28ZZZ00000009553

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörper grenzen und die Bepflanzung,

4. die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe; Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Straßen zu Fähranlegestellen und Straßen zu Anlegestellen an der Küste enden am Bauwerksende der Anlegestelle. Bei öffentlichen Straßen auf Deichen und Staudämmen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Der Straßenbaulastträger darf Einbauten fest im öffentlichen Straßenraum vornehmen.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sind Absperrbügel geeignete Verkehrseinrichtung nach der StVO und „keine liegengelassenen Gegenstände nach § 32 Satz 1 der StVO“ wie Sie uns vorwerfen.

Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 3

Wo es im Interesse des Schienenbahnverkehrs geboten ist, den übrigen Fahrverkehr vom Schienenraum fernzuhalten, kann das durch einfache bauliche Maßnahmen, wie Anbringung von Bordsteinen oder durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) oder Sperrflächen (Zeichen 298) oder durch geeignete Verkehrseinrichtungen, wie Geländer oder Absperrgeräte (§ 43 Abs. 1 und 3) StVO erreicht werden,

Am Ende der Sackgasse wurde nachträglich für das Wenden von Fahrzeugen bzw. zum Freihalten des 1,20 m breiten Durchgangs das VKZ 283 und der Zusatz 1060-31 absolutes Halteverbot und der Zusatz Verbot zum Abstellen von Fahrzeugen auf dem Seitenstreifen 2019 nachträglich verkehrsrechtlich angeordnet und aufgestellt. Es endet im Wendehammer die Befahrbarkeit der Straße für alle Nutzer von Fahrzeugen und Rädern.

Leider wird das absolute Halteverbot durch die Verkehrsteilnehmer nicht beachtet. Darüber haben wir den kommunalen Ordnungsdienst bereits informiert, dieser wird die Kontrollen zur Durchsetzung der StVO-Beschilderung vornehmen.

Den Vorwurf, den Verkehr zu gefährden oder zu erschweren weisen wir zurück. Wir regeln mit den Bügeln und der zusätzlichen Beschilderung das widerrechtliche Verhalten einzelner Nutzergruppen.

Die unterschiedlichen Verkehrsgefährdungen haben wir gegeneinander abgewogen.

Das höchste Gefährdungspotenzial liegt in der regelwidrigen Zufahrt, Parken, Wenden, Überfahren auf den Gleiskörper der Straßenbahngleise. Dies ist eine Forderung der RSAG, der wir als Baulastträger im Zuge der Baumaßnahme zur Verlegung der Trinkwasserleitung 2019 nachgekommen sind.

Mit den Bügeln werden baulich die unterschiedlichen Straßenbauteile der Straße für die verschiedenen Nutzergruppen getrennt. Der Zaun und die Bügel trennen den Gehweg entlang der Hamburger Straße und Kuphalstraße –Schweriner Straße zum Gleiskörper der RSAG.

Der Gleiskörper der Straßenbahn ist keine öffentlich befahrbare Verkehrsfläche, die Freigabe für den Radverkehr beginnt erst wieder auf dem Gehweg hinter der Gleisanlage.

Es wird das verkehrsbedingte Queren im beiderseitigen Einvernehmen der beiden Baulastträger für die Fußgängerverkehre im Zuge des Gehweges hergestellt.

Da Fußgänger im Allgemeinen eine Geschwindigkeit von ca. 4-5 km/h haben, sind diese sicht- und einschätzbar im Gleiskreuzungsbereich, dies trifft auf Radfahrer oder Fahrzeuge nicht zu.

Regelwidriges Verhalten können wir nicht verhindern, wir sind bemüht dies im Interesse der Sicherheit für Alle zu regeln, um Rechtssicherheit für Jeden zu schaffen.

Die genannten gesetzlichen Grundlagen sind frei zugänglich, eine gesonderte Akte für den Einbau von Bügeln wird nicht geführt.

Ihre Einwände zur StVO Beschilderung sind gemeinsam mit der unteren Straßenverkehrsbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich verkehrsbehördliche Aufgaben

geprüft und bestätigt worden. Diesbezüglich wird keine Änderung zur ergangenen verkehrsrechtlichen Anordnung als Verwaltungsakt vorgenommen.  
Sollten Sie in Bezug auf die StVO Beschilderung weiterhin Einwände haben, wenden Sie sich an das vorgenannte Amt.

Die Beweggründe für unser Handeln haben wir Ihnen erläutert. Aus unserer Sicht gibt es keinen Rechtsanspruch, der sich für Radfahrer herleiten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

